

Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Konsultation der Ausschreibungs- bedingungen

**im Verfahren betreffend Zuteilungen in
den Frequenzbereichen 2300 MHz und
2600 MHz**

Stellungnahmen zur Konsultation

Insgesamt sind zehn Stellungnahmen eingelangt, ein Teilnehmer stimmte der Veröffentlichung der Stellungnahme zu (siehe Downloads).

Im Folgenden werden jene Organisationen/Personen genannt, die eine Stellungnahme zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person bzw. des Unternehmens zugestimmt haben:

- A1 Telekom Austria AG
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Digitaloffensive Österreich
- Hutchison Drei Austria GmbH
- Mass Response Service GmbH
- ÖBB Infrastruktur AG
- Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG
- T-Mobile Austria GmbH
- Ventocom GmbH
- Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)

Unabhängig von der Veröffentlichung der einzelnen Stellungnahmen wird eine Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlicht.

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zielsetzungen der Vergabe

Ein Teilnehmer begrüßt die in der Konsultation formulierten Vergabeziele, weist aber darauf hin, dass Investitionen in Servicequalität und Innovationen nicht gefährdet werden sollen.

Auktionsgegenstände

Synchronisation

Ein Konsultationsteilnehmer hält die Vorgaben zur Synchronisation für unnötig und über die Laufzeit wahrscheinlich nicht mehr zeitgemäß.

Nutzungsbedingungen

Ein Konsultationsteilnehmer sieht in den Bestimmungen zu möglichen Anpassungen der Nutzungsbedingungen eine retrospektive Nutzungseinschränkung, die zum Zeitpunkt der Auktion unbekannt sei. Dies würde Rechtsunsicherheit schaffen. Eigentumsrechte und Investitionen der Lizenznehmer würden dadurch nicht abgesichert.

Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer

Ein Teilnehmer hebt hervor, dass sich – abhängig davon, ob eine Umstellung auf TDD „geboten“ sei und durch Zuteilungsinhaber umgesetzt wird – die Zeitpunkte, zu denen die Nutzungsrechte der Bänder 2300 MHz und 2600 MHz ablaufen, unterscheiden können. Dies könne zu einer Fragmentierung des Spektrums bei einer zukünftigen Vergabe führen. Es wird angeregt, die Neuvergabe des 2300 MHz-Bandes auch im Falle einer Verlängerung an jene des 2600 MHz-Bandes zeitlich anzugleichen.

Ein weiterer Teilnehmer betont, dass es wichtig sei, bereits getätigte Investitionen im 2600 MHz-FDD-Band weiterhin zu nutzen, die in der Konsultation beschriebenen Laufzeiten für 2600 MHz sowie 2300 MHz würden unterstützt. Außerdem wurde die Möglichkeit einer zukünftigen TDD-Nutzung und -Migration begrüßt, das damit in Verbindung stehende Verlängerungsmodell sei ein gangbarer Weg.

Versorgungspflichten

Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht

Ein Konsultationsteilnehmer hält die Vorgaben zu Standorten im Sinne der Versorgungspflicht für zu starr. In früheren Vergaben hätte es keine Vorgaben hinsichtlich MIMO gegeben, diese würde der Technologieneutralität widersprechen. Die Verwendung von MIMO solle im Ermessen des Lizenzinhabers bleiben. Eine Vorgabe zur Anbindung würde zusätzlichen Aufwand bedeuten, ohne einen relevanten Beitrag zu einer effizienten Nutzung der Frequenzen zu leisten.

Zwei Konsultationsteilnehmer äußern sich zu den Mindestabständen. Im urbanen Raum gebe es kürzere Abstände zwischen Basisstationen, die Auflage wäre aus Sicht eines Konsultationsteilnehmers wettbewerbsfeindlich und nicht zielführend.

Ein Konsultationsteilnehmer begrüßt, dass das Thema Resilienz in der Ausschreibungsunterlage keine Berücksichtigung findet.

Energieeffizienz

Ein Teilnehmer der Konsultation begrüßt ausdrücklich, dass das Thema Energieeffizienz in der aktuell konsultierten Ausschreibungsunterlage Berücksichtigung findet. Ein weiterer Konsultationsteilnehmer weist auf beträchtliche Ersparnisse in der Nacht durch Energiesparmaßnahmen hin und fordert eine Berücksichtigung dieser bei den Vorleistungskonditionen.

Ein weiterer Teilnehmer begrüßt, dass die Regulierungsbehörde den Gedanken der Energieeffizienz in den Entwurf aufgenommen hat. Energieeffizienz sei angesichts der Klimakrise, steigender Energiekosten und wachsender gesellschaftlicher Verantwortung ein zentrales Ziel der Branche. Die vorgesehene Bestimmung sei jedoch zu eng gefasst, statisch definiert, zu rigide und böte auch mit Blick auf den technologischen Fortschritt zu wenig Flexibilität. Damit würde das eigentliche Ziel verkehrt. Es wird angeregt, die Energieeffizienzmaßnahmen im Frequenzbescheid grundsätzlich offen und dynamisch auszugestalten. Energieeffizienzmaßnahmen sollten grundsätzlich zulässig sein, solange die Versorgungspflichten im Wesentlichen gewährleistet bleiben und etwaige Beeinträchtigungen in vertretbarer Verhältnismäßigkeit zur vorgeschriebenen Versorgung stehen. Zu diesem Zweck solle die RTR einen separaten Leitfaden zur Konkretisierung erarbeiten, der dynamisch und flexibel an technologische Entwicklungen angepasst werden könne.

Standortbezogene Versorgungsaufgaben in den Bereichen 2600 MHz FDD und 2300 MHz sowie 2600 MHz TDD

Ein Teilnehmer kritisiert, dass bezüglich der Erfüllung der Versorgungspflicht lediglich eine gewisse Anzahl an Standorten zu errichten sei, ohne Fokus darauf, welche geographischen Gebiete dadurch versorgt würden. Konkret wird gefordert, dass zusätzlich „alle Bahnstrecken in urbanen Gebieten [...] zu versorgen“ wären.

Einem Teilnehmer zufolge sei eine standortbezogene Versorgungsaufgabe gut geeignet, um eine effiziente Frequenznutzung sowie Planbarkeit sicherzustellen.

Bereich 2600 MHz FDD

Ein Teilnehmer kritisiert, dass eine Kopplung der geforderten Zahl an Standorten an das Ausmaß zugeteilten Spektrums die Nutzung desselben zusätzlich verteuern würde. Weiters sei die Zahl an Standorten für Zuteilungen von 2x30 MHz nicht erfüllbar. Es wird daher gefordert, die letzte Stufe für Zuteilungen von 2x30 MHz für bestehende Betreiber zu streichen und stattdessen jene Mindestanzahl an Standorten für 2x30 MHz heranzuziehen, die für Zuteilungen von 2x15/2x20/2x25 MHz gilt.

Ein anderer Teilnehmer fordert, die Anzahl der geforderten Standorte je nach zugeteiltem Spektrum aneinander anzugleichen (pro MHz): Für eine Zuteilung von 2x25 MHz sei die Anzahl der geforderten Standorte pro MHz am geringsten, was Risiken hinsichtlich Preisdynamiken sowie Ineffizienzen berge. Konkret gefordert wird

daher eine Anhebung von 2000 auf 2500 Standorte im Fall einer 2x25 MHz-Zuteilung im 2600 MHz-FDD-Band.

Bereiche 2300 MHz sowie 2600 MHz TDD

Ein Teilnehmer fordert, die Anzahl der geforderten Standorte so anzupassen, dass ein einzelner 30 MHz-Block im 2300 MHz-Band durch die Auflage nicht an Attraktivität einbüße (Risiko negativer Preisdynamik, unverkaufter Blöcke sowie ineffizienter Frequenzzuweisung; Bietanreize würden verzerrt), sowie generell die Standortzahlen an MHz, Mindestgebote sowie Bietpunkte anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass für 2300 MHz in keinem anderen europäischen Land Versorgungsauflagen auferlegt worden wären. Konkret wird eine Erhöhung der geforderten Standorte für 2600 MHz TDD auf 1200 (statt 1100) bzw. eine Reduktion für einen Block im 2300 MHz-Band auf 750 (statt 1000) gefordert. Außerdem sollten die Stichtage für 2300 MHz TDD um jeweils drei Jahre nach hinten verschoben werden, da das Band für den Mobilfunk neu vergeben würde und die Entwicklung des Ökosystems weniger fortgeschritten sei.

Einem weiteren Teilnehmer zufolge würde die Nachrüstung bestehender Standorte mit 2600 MHz-TDD- bzw. 2300 MHz-TDD-Frequenzen komplexe und teure Anpassungen erfordern. Diese TDD-Frequenzen ließen sich überdies nicht ohne Weiteres ins bestehende Netz integrieren und der Aufwand sei für bestehende Betreiber vergleichbar mit jenem für Neueinsteiger. Die Auflagen für bestehende Betreiber werden demnach als zu hoch kritisiert, stattdessen wird eine Streichung des ersten Stichtages sowie eine Herabsetzung der Standorte ua. des letzten Stichtages gefordert.

Ein weiterer Teilnehmer fordert die Beibehaltung der aktuell (für die bestehende Zuteilung) geltenden Versorgungsauflagen für 2600 MHz TDD.

Pönalezahlungen bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht

Ein Teilnehmer fordert eine Pönale von 10.000 statt 15.000 € pro zu wenig betriebenen Standort, die Indexierung der Pönale mit der Inflation wird abgelehnt.

Regelungen zu Infrastructure Sharing

Ein Teilnehmer lehnt das Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz ab. Dies würde die Kosten erhöhen.

Ein Teilnehmer spricht sich gegen die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung nach § 26(2) TKG aus. Diese sei unzureichend begründet. Die passive Infrastruktur sei auch an TowerCos ausgelagert, den MNO könne eine solche Verpflichtung nur in geringem Maß überbunden werden.

Ein Teilnehmer fordert, dass Active Sharing mittels MORAN umzusetzen sei.

Ein Teilnehmer fordert die Erweiterung der Definition von aktiven Komponenten auf Halterungen und Befestigungen sowie auf mit der Montage und Installation verbundenen notwendigen Arbeiten.

Ein Teilnehmer fordert, dass zur Versorgung hochrangiger Verkehrswege aktives Sharing generell ermöglicht werden soll, um einen raschen und wirtschaftlichen Ausbau zu ermöglichen.

Neu errichtete Standorte, die mittelbar oder unmittelbar Bahnstrecken versorgen (können), sollen verpflichtend so dimensioniert werden, dass auf der passiven Infrastruktur auch FRMCS-Antennensysteme errichtet werden können.

Diensteanbieterverpflichtung

Mehrere Teilnehmer sprachen sich gegen die Diensteanbieterverpflichtung aus.

Die MVNO-Auflage würde dem Grundprinzip der Wettbewerbsregulierung widersprechen. Vor dem Hintergrund des geltenden Kodex sei die Auflage weder institutionell noch wettbewerblich nachvollziehbar begründet worden. Es bestehe die Gefahr einer symmetrischen Regulierung in einem Oligopol, die weder im europäischen Rechtsrahmen vorgesehen noch empirisch fundiert sei. Es sei eine pauschale Regulierung sowie eine Regulierung sui generis, also eigener Art, wofür es im europäischen Rechtsrahmen keine marktanalytische Grundlage gebe. Weder die vergangenen Entscheidungen der RTR/TKK noch die Marktsituation würden eine solche Auflage rechtfertigen. Die formulierten Bedenken einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs beim Technologieübergang sei vage. Vorabverpflichtungen würden dem 8. Abschnitt des TKG 2021 unterliegen. Eine Regulierungsmaßnahme erfordere eine Marktanalyse. Es wäre ein relevanter Markt abzugrenzen, es müsse ein drei Kriterien-Test gemacht werden, und die regulatorischen Maßnahmen müssten abgewogen werden. Rechtlich wäre also eine Maßnahme anhand verfügbarer Marktinformationen umfassend zu begründen. Die Diensteanbieterverpflichtung nach Art. 52 wäre zu tiefgehend und nicht verhältnismäßig. Die Gültigkeit der Auflage über die volle Laufzeit belege die Unverhältnismäßigkeit. Es müsse belegt werden, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht nicht ausreiche. Es müsse eine vorausschauende und objektive Analyse vorgenommen werden. Letztlich stelle die Auflage einen rückwirkenden Eingriff in bestehende Rechte dar, nämlich bestehende Frequenznutzungsrechte und Wholesalevereinbarungen. Dieser Eingriff in das Eigentumsrecht sei verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Es sei die Verhältnismäßigkeit zu prüfen, es müsse ein öffentliches Interesse vorliegen, dass das Interesse des Betroffenen überwiege. Der Eingriff müsse notwendig sein und der mildeste unter den geeigneten Mitteln. Tatsächlich fehle das öffentliche Interesse, die Maßnahme sei auch nicht erforderlich, auch sei die Ausformulierung nicht bestimmt genug. Es müsse auch belegt werden, ob ein Wettbewerbsdefizit nicht mit weniger einschneidenden Mitteln behoben werden könne. Dazu gebe es keine Aussagen in der Konsultationsunterlage.

Mehrere Teilnehmer äußerten sich kritisch zu den Investitionsanreizen. Frequenzpolitik müsse Investitionen fördern. Auflagen, die Investitionen entwerten, hätten unmittelbare Auswirkungen auf den Standort und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Kosten/Risikoprofile von MVNOs dürften nicht auf MNOs abgewälzt werden. Eine echte Marktdynamik würde durch nicht nachvollziehbare Regulierung ersetzt. Der Wettbewerb würde sich von Investitionen und Innovationen zu Tarif-

Arbitrage verlagern. Die Regulierung berge das Risiko, dass das investitionspolitische Ziel des EECC untergraben werde.

Mehrere Teilnehmer sahen die konkrete Ausformulierung der Diensteanbieterverpflichtung kritisch. Eine Auflage müsse geeignet sein, einem konkret festgelegten Wettbewerbsdefizit zu begegnen. Beispielsweise sei die pauschale Festlegung des Retail-Minus Abschlags von 25% für Diensteanbieter mit Zusammenschaltung bzw. 20% für solche ohne Zusammenschaltung unsachgemäß und gleichheitswidrig. Negativmargen bei MNOs seien bei Inkludierung von Roaming möglich, Indexierungen müssten möglich sein. Ein Teilnehmer führte aus, für den Retail-Minus-Tarif könnten auch Tarife verbundener Unternehmen im Ausland herangezogen werden. Unklar sei auch die Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Angebot.

Mehrere Teilnehmer verwiesen auf die Marktsituation als Argument gegen die Diensteanbieterverpflichtung. Die MNOs würden stagnieren, die MVNOs gewinnen. Marktforschungsdaten würden zeigen, dass die MVNOs derzeit netto Kunden gewinnen. Es fehle eine evidenzbasierte ökonomische Begründung, Zugang zu VoLTE und 5G sei auf freiwilliger Basis erfolgt, der MVNO-Sektor würde stetig wachsen. Die Endkundenumsätze insgesamt wären zuletzt zurückgegangen, gleichzeitig würden die Marktanteile der MVNOs steigen. Der rückläufige Umsatz bei den MNOs würde zu einer rückläufigen Investitionsbereitschaft führen. Anhand der VPI-Daten sehe man den Preisverfall im Mobilfunk. Die MVNOs würden fast keine Arbeitsplätze schaffen und keine Investitionen tätigen. Durch den regulatorisch nach dem Merger induzierten Markteintritt der MVNOs (Hot und Spusu) sei ein Niedrigpreissegment entstanden, mit diesen Erlösen könne ein Mobilfunknetz nicht betrieben und finanziert werden, auch das Premiumsegment gerate unter Druck. Die MNOs brauchen Differenzierungsmöglichkeiten. Am Wholesalemarkt würden alle drei MNOs Zugang gewähren. Die MVNOs würden ausreichend Vorleistungsangebote und Zugangsvarianten vorfinden. Der Wholesalemarkt funktioniere, mit der Post und der Wien Energie gebe es derzeit Markteintritte. Die Auflage würde den First-Mover-Vorteil der MNOs aushebeln. Die Marktanalyse im Mobilfunk sei 2024 eingestellt worden.

Ein Teilnehmer führte aus, eine Marktanalyse ermögliche bei Bedarf ohnehin eine Intervention. Die negativen wirtschaftlichen Konsequenzen würden den Wert der Frequenzen deutlich übersteigen.

Ein Teilnehmer kritisierte, die Diensteanbieterverpflichtung wäre erstmals im Rahmen dieser Konsultation vorgestellt worden.

Ein Teilnehmer teilte die Einschätzung der Behörde, dass insgesamt kein Bedarf einer unmittelbaren Vorleistungspreisregulierung bestehe, begrüßte aber die Überlegung, eine Diensteanbieterverpflichtung vorzusehen.

Mehrere Teilnehmer sahen Bedarf für eine Diensteanbieterverpflichtung, äußerten aber Verbesserungsvorschläge oder kritisierten die Ausformulierung. Der Zugang würde erst sehr spät gewährt, das könne den Wettbewerb schwächen. Die Hostnetze würden erst spät dem Wettbewerb durch die Diensteanbieter ausgesetzt; steigende Preise werden befürchtet. Spezifische 5G-SA-Funktionalitäten müssten separat

ausgehandelt werden. Die Abschläge seien wahrscheinlich zu niedrig, Datentarife seien vom Vorleistungsangebot gar nicht umfasst. Der Zugang zu 5G SA sei technologiespezifisch gestaltet. Weitere Technologieentwicklungen würden in weiteren Vergaben weitere Auflagen erfordern. Ein Teilnehmer führte aus, dass eine gemeinsame Dominanz der MNOs am 5G-Markt drohe.

Ein Teilnehmer führte aus, MVNOs wären im 5G-Marktsegment bisher kaum präsent. Effektive Auflagen müssten auch 5G-Breitband umfassen. Aufgrund eines drohenden Oligopols am Breitbandmarkt seien die MNOs auch zu einem Breitbandvorleistungsangebot mit hohem Speed zu verpflichten.

Ein Teilnehmer strich die Bedeutung der MVNOs für den Wettbewerb hervor und wies auf die mangelnde Nachfragemacht der MVNOs hin. Mit Verweis auf die Vergabe von Frequenzen und Art. 106 Abs 1 AEUV wurde die Sorge geäußert, die drei marktbeherrschenden MNOs könnten gegen das Missbrauchsverbot verstoßen, etwa durch einen Margin-Squeeze.

Ein Teilnehmer führte aus, die Diensteanbieterverpflichtung im Entwurf der Ausschreibungsunterlage würde die Wettbewerbsfähigkeit der MVNOs nicht sicherstellen.

Mehrere Teilnehmer kritisierten die Schwellenwerte, die die Verpflichtung zu spät auslösen würden. Ein Teilnehmer kritisierte, der Schwellenwert von 60% beim Zugang zu 5G SA sei zu hoch, der verspätete Zugang zu VoLTE würde noch jetzt zu Problemen bei den Endgeräten führen, da eine Implementierung von Parametern beim Gerätehersteller notwendig sei. Das sei auch bei 5G SA und VoNR der Fall. Zugang zu 5G NSA bei Anwendung dieses Schwellenwerts würde bis heute nicht bestehen. Der Schwellenwert könnte sogar nie erreicht werden, etwa wenn bereits vor Erreichen der Anteil des 5G SA-Verkehrs bereits wieder sinken würde (etwa wegen 6G). Erst bei einem LTE-Sunset könnte der Schwellenwert von 1% bei VoNR schlagend werden, auch dann könnte es schon zu spät sein. Beim Schwellenwert zum Zugang für unlimitierte Smartphonetarife wäre man jahrelang von dieser Vorleistung ausgeschlossen, laut KEV sind derzeit nur 13% der Smartphonetarife solche mit einer Daten-Flatrate. Die Schwellenwerte könnten sogar kontraproduktiv sein und eine privatrechtliche Vereinbarung erschweren.

Ein Teilnehmer führte aus, ein technologieneutraler Zugang nach einer Frist – etwa einem Jahr – sei besser. Für die Marktteilnehmer sei es nicht transparent, ab wann die Auflage greifen würde. Ein anderer Teilnehmer führte aus, MVNOs sollte allgemein Zugang zu neuen Technologien gewährt werden, und zwar spätestens 9 Monate nach deren Kommerzialisierung durch den Host. Zu unlimitierten Smartphonetarife sollte sofort Zugang gewährt werden. Mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert wäre dies lange Zeit unmöglich.

Ein Teilnehmer führte aus, MVNOs dürften nicht gezwungen werden, Roaming beim Host einzukaufen.

Ein Teilnehmer sagte, Parität bei Nutzungsklassen und Quality-of-Service-Parametern sei erforderlich, sodass der MVNO jeden Endkumentarif des Hosts in qualitativer, quantitativer und finanzieller Hinsicht nachbilden kann.

Der Teilnehmer verwies auf den 5G-Aufschlag am Vorleistungsmarkt, den es in anderen Ländern auf Basis der eigenen Erfahrung nicht gebe. Auch absolut seien die 5G-Preise am höchsten. Zugang zu neuen Technologien würde in anderen Ländern binnen 12 Monaten ausverhandelt worden sein.

Ein Teilnehmer forderte für die Vergabe der Frequenzen eine Resolutivbedingung, sodass der Host eine Einigung mit den Vorleistungsbezieher finden muss, um die Frequenzen nutzen zu können. Dies wäre das gelindeste Mittel, um eine ausgeglichene Verhandlungssituation zu erreichen.

Ein Teilnehmer forderte einen Abschlag von zumindest 50% auf die jeweils aktuell anmeldbaren Endkumentarife. Eine Limitierung auf zwei Tarife wäre unzureichend. Das Erreichen der Schwellenwerte sollte regelmäßig abgefragt werden, etwa im Rahmen der KEV.

Ein Teilnehmer führte aus, Pönalen seien notwendig, die vorgeschlagenen hätten aber keine ausreichend präventive Wirkung. Man müsse auch mit dem Frequenzentzug drohen.

Laut einem Teilnehmer fehle in der Ausschreibungsunterlage, dass der Host-MNO beim Bezug von zusätzlichen Kapazitäten/Qualitäten im Rahmen eines Infrastructure Sharing diese ohne Aufpreis auch dem MVNO zur Verfügung stellen müsse.

Ein Teilnehmer schreibt, bei Berechnung des Retail-Minus Tarifs müssten sämtliche Vergütungen und Gratisbestandteile berücksichtigt werden. Eine Beschränkung auf zwei Tarife des MNOs sei unzureichend. Es sei auch ein Vorleistungsangebot zu Smartphonetarifen mit hohem Speed notwendig.

Die Auflage, dass VoNR auch MVNOs bei gleicher Abrechnung wie bei VoLTE anzubieten sei, wurde von einem Teilnehmer begrüßt.

Auktionsverfahren

Auktionsdesign

Einführung

Die Eingaben zu den Auktionsregeln bezogen sich auf die folgenden Aspekte:

- die potenzielle Vergabe von größeren Frequenzblöcken in einem ersten Schritt zur Förderung des Wettbewerbs und der Sicherung der Geschäftskontinuität;
- die Aktivitätsregeln und insbesondere die durch diese beschränkten Wechselmöglichkeiten zwischen Blöcken in verschiedenen Bändern;
- die Regeln für die Vergabe des in der eSMRA möglicherweise unverkauften Spektrums;

- das vom Auktionator maximal anwendbare Preisinkrement;
- die Behandlung der im Hybridbetrieb nur eingeschränkt, nach einer etwaigen Migration zu TDD aber vollumfänglich nutzbaren Randfrequenzen des TDD-Blocks im 2600 MHz-Band; sowie
- die Bestimmung von Zuordnungsoptionen für Gewinner des TDD-Blocks im 2600 MHz-Band.

Potenzielle Vergabe größerer Frequenzblöcke

Ein Konsultationsteilnehmer äußerte eine Präferenz für die Vergabe von drei Blöcken à 2x15 MHz in einer ersten Phase, wobei jeder Bieter maximal einen dieser Blöcke erwerben könnte. Dies vermeide unnötige Lizenzzahlungen, fördere einen effektiven Wettbewerb, sichere die Geschäftskontinuität und stehe mit dem Ziel einer effizienten Frequenznutzung im Einklang.

Aktivitätsregeln

Zu den Aktivitätsregeln gab es eine Reihe von Eingaben. Ein Konsultationsteilnehmer führte an, dass unter Anwendung der vorgeschlagenen Biempunkte ein Bieter zwar von drei FDD-Blöcken im 2600 MHz-Band auf einen TDD-Block im 2300 MHz-Band wechseln kann, dieser Wechsel aber mit einer Reduktion der Biempberechtigung verbunden ist und deshalb selbst unter der gelockerten Aktivitätsregel (Aktivität darf um maximal einen Biempunkt über der Biempberechtigung liegen) ein Wechsel zurück auf die drei FDD-Blöcke nicht möglich sei. Dies widerspreche dem Prinzip der Substituierbarkeit. Als Lösung wurde eine weitere Lockerung der Aktivitätsregel in der Form einer ‚Plus-Zwei-Regel‘ vorgeschlagen.

Eine weitere Eingabe weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Biempunkte keinen Wechsel von einem TDD-Block im 2300 MHz-Band auf den 2600 MHz-TDD-Block erlauben würden und fordert, dass deshalb auch jedem 2300 MHz-TDD-Block zwei Biempunkte zugewiesen werden sollten.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass selbst unter der gelockerten Aktivitätsregel einem Bieter, dessen Biempberechtigung auf Null gesunken ist, keine Gebotsabgabe mehr möglich sein solle.

Regeln für die Vergabe eventuell unverkauften Spektrums

Mit Bezug auf die Zuweisung des in der eSMRA nicht verkauften Spektrums, wurde gefordert, dass in der dafür vorgeschlagenen verdeckten Biemprunde Paketgebote erlaubt werden sollten, oder dass ebenfalls ein eSMRA-Format für die Vergabe dieser Blöcke eingesetzt wird.

Maximales Preisinkrement

Ein Konsultationsteilnehmer fordert eine Absenkung der in den Auktionsregeln angegebenen Obergrenze für das Preisinkrement von 15% auf 10%.

Behandlung der Schutzblöcke im 2600 MHz-TDD-Band

Ein Konsultationsteilnehmer fordert, dass die beiden Schutzblöcke im 2600 MHz-TDD-Band nicht in der vorliegenden Vergabe zugewiesen werden, sondern im Rahmen der TDD-Migration versteigert werden.

Bestimmung von Zuordnungsoptionen

Ein Konsultationsteilnehmer fordert, dass dem Bieter, der den 2600 MHz-TDD-Block und FDD-Spektrum im Band gewonnen hat, in der zweiten Stufe nur Zuordnungsoptionen präsentiert werden, die an den TDD-Block angrenzende FDD-Blöcke enthalten, weil dies eine spätere Defragmentierung im Fall einer TDD-Migration erleichtert.

Mindestgebote

Ein Teilnehmer unterstützt die in der Konsultation veranschlagten Mindestgebote, ein weiterer ordnet sie in Zusammenhang mit den Vergabezielen (Erlösmaximierung als explizites Nicht-Ziel) als angemessen ein.

Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien

Ein Teilnehmer unterstützt die in der Konsultation beschriebenen Teilnahmevoraussetzungen, insbesondere eine Bankgarantie. Ein weiterer Teilnehmer schließt sich dieser Position an und befürwortet Bedingungen, welche die Teilnahme ausschließlich seriösen Bietern ermöglichen.

Spektrumskappen

Mehrere Teilnehmer lehnen die asymmetrischen Kappen ab. Ein Teilnehmer führte aus, es werde ohnehin Zugang zur Festnetzinfrastruktur gewährt. Ein Teilnehmer schrieb, es seien symmetrische Kappen von 110 MHz vorzusehen. Die Behörde hätte bei der Definition von Kapazitätsspektrum 1800 und 2100 MHz ausgelassen, mmWave-Spektrum würde ignoriert und H3A hätte sich in früheren Auktionen gegen den Erwerb von mehr Spektrum entschieden. Mehrere Teilnehmer unterstützen eine 2x30 MHz-Kappe im FDD-Bereich.